

# **Protokollerklärung der Länder Sachsen und Brandenburg**

von

Ministerpräsident Michael Kretschmer

zum

Entwurf eines **Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen**

BR-Drs.: 400/19

zu Punkt 34 der 981. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2019

Die Länder Sachsen und Brandenburg und geben folgende Erklärung zu Protokoll:

## **1. Finanzhilfen nach Art. 104c GG für kommunale Bildungsinfrastruktur**

Die Länder Sachsen und Brandenburg teilen die Auffassung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, dass die notwendige Strukturentwicklung einen ganzheitlichen Ansatz mit einem vielfältigen Instrumentarium und möglichst flexiblen Förderbedingungen in den verschiedensten Bereichen erfordert, um den mit der Beendigung der Braunkohleverstromung einhergehenden Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung auszugleichen.

Sie stellen fest, dass der Gesetzentwurf zwar den Einsatz von Finanzhilfen zum Ausbau von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vorsieht, nicht aber für den Schulhausbau. Sie halten eine solche Differenzierung für nicht zielführend. Um den Kommunen in den Braunkohleregionen die Durchführung von Maßnahmen zur Strukturentwicklung im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu ermöglichen, halten sie daher die Aufnahme einer zusätzlichen Fördermöglichkeit nach Artikel 104c des Grundgesetzes für zwingend geboten.

## **2. Streichung der „bis zu“ - Formulierungen**

Die Länder Sachsen und Brandenburg bekräftigen ihre Erwartung, dass die Finanzierungszusagen des Bundes von insgesamt 40 Milliarden Euro auch tatsächlich erfüllt werden. Die gegenwärtig im Gesetzentwurf enthaltenen „bis zu“ - Formulierungen in den §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 3 und 26 Abs. 2 Satz 1 lassen hingegen erhebliche Abweichungen von der sowohl im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ als auch seitens der durch die Bundesregierung öffentlichkeitswirksam avisierten Zielgröße von insgesamt 40 Milliarden Euro zu. Sie halten daher die Streichung dieser bisherigen Obergrenzen und die Ersetzung durch eindeutige Zielgrößen des Bundes zur Gewährleistung der Planungssicherheit der betroffenen Gebietskörperschaften für zwingend erforderlich.

### **3. Sondervermögen, Zusätzlichkeit der Mittelgewährung, Staatsvertrag**

Die Länder Sachsen und Brandenburg begrüßen die Zielrichtung des Gesetzes, die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Strukturentwicklung in den Braunkohleregionen umzusetzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, den einzelnen Braunkohle-Regionen und damit den vom Braunkohle-Ausstieg betroffenen Ländern zu diesem Zweck die von der Kommission empfohlenen finanziellen Mittel in Höhe von 40 Mrd. EUR bis 2038 bereitzustellen, die zum einen der Finanzierung bundeseigener Infrastrukturmaßnahmen, Programme und Initiativen dienen und zum anderen den Ländern und ihren Kommunen für Vorhaben der Strukturentwicklung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Länder Sachsen und Brandenburg weisen darauf hin, dass der Gesetzentwurf die Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ nicht umsetzt, die Bundesmittel von durchschnittlich gut 2 Mrd. Euro pro Jahr in voller Höhe zusätzlich und unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage bereitzustellen. Sie sprechen sich daher mit Nachdruck dafür aus, dass die Bundesmittel von durchschnittlich gut 2 Mrd. Euro pro Jahr auch tatsächlich in dieser Höhe zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und nicht unter dem Vorbehalt der jährlichen Aufstellung des Bundeshaushaltes bzw. der Kürzung in anderen Ausgabenbereichen des Bundes stehen. Aus diesem Grund bitten sie die Bundesregierung, in den einzelnen Haushaltsjahren bis 2038 nicht nur jeweils 500 Mio. EUR, sondern die durchschnittlich gut 2 Mrd. EUR p.a. in vollem Umfang als zusätzliche Verstärkungsmittel im Einzelplan 60 einzuplanen.

Darüber hinaus halten die Länder Sachsen und Brandenburg die Einrichtung eines Sondervermögens für erforderlich, aus dem die Mittel in Höhe von jeweils durchschnittlich gut 2 Mrd. EUR p.a. bis zum Jahr 2038 verbindlich, transparent, bedarfsgerecht und überjährig bereitgestellt werden.

[Die Bereitstellung der Mittel durch den Bund ist nach Auffassung der Länder Sachsen und Brandenburg zudem durch eine Vereinbarung mit dem Bund mit einer rechtlichen Qualität und Bindungswirkung, die der eines Staatsvertrages entspricht, langfristig abzusichern.]

### **4. Aufnahme von „Technologietransfer und Gründungen“**

Die Länder Sachsen und Brandenburg halten die ausdrückliche Benennung der Themen „Technologietransfer und Gründungen“ im Rahmen des Förderbereichs „Forschung und Wissenschaft“ in § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs für erforderlich, denn entsprechende Investitionen in diesen Bereichen (z.B. Gründerinitiativen) sind notwendig, um Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung in die Wirtschaft zu transportieren und auch Unternehmens-

gründungen bzw. -ansiedlungen zu unterstützen.

## **5. Verlängerung des Abrechnungszeitraums**

Die Länder Sachsen und Brandenburg begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine langfristige strukturpolitische Unterstützung des Bundes bis zum Jahr 2038 vorsieht, denn bereits die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat deutlich betont, dass die Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen eine langfristig angelegte Aufgabe ist.

Um die langfristige Herausforderung des Strukturwandels in den Revieren bewältigen zu können, sollte die Gesamtheit des Förderzeitraums zur Durchführung von Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen. Die Länder Sachsen und Brandenburg fordern daher eine Änderung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung des § 6 Abs. 3 dahingehend, dass sämtliche Investitionsvorhaben bis Ende 2038 umgesetzt und bis Ende 2040 [2041] abgerechnet werden können, um ein geordnetes Auslaufen der Finanzhilfen des Bundes am Ende des Förderzeitraums zu ermöglichen und die Förderperiode 3 nicht zeitlich einzuschränken. [Entsprechend der Regelungen zu den EU-Strukturfonds halten sie hierfür einen Zeitraum von drei Jahren (n+3) für erforderlich.]

## **6. Begrenzung des Kofinanzierungsanteils der Länder**

Die Länder Sachsen und Brandenburg begrüßen, dass ihnen mit dem Gesetzentwurf projekt-offene Finanzhilfen bereitgestellt werden und der Bund darüber hinaus umfangreiche eigene Maßnahmen und Investitionen in den Revieren zusichert.

Sie stellen im Hinblick auf die in § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Kofinanzierungsverpflichtung der Länder in Höhe von „mindestens 10 Prozent“ fest, dass der Gesetzentwurf insoweit von dem durch die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ erzielten Konsens abweicht, denn diese hatte empfohlen, auf eine Kofinanzierung der Bundesmittel durch die betroffenen Länder und Kommunen zu verzichten.

Darüber hinaus halten sie die Formulierung „mindestens 10 Prozent“ aus folgenden Gründen für problematisch und nicht zielführend. Zum einen ist dadurch eine belastbare Erhebung des haushälterischen Mittelbedarfs auf Landes- und Kommunalebene nicht möglich. Zum anderen ist der notwendige Kofinanzierungsanteil der Länder und Gemeinden in den betroffenen Ländern ohnehin bereits ein Hemmnis für den Mittelabfluss in strukturpolitisch relevanten Förderprogrammen. Ein Kofinanzierungserfordernis oberhalb der genannten 10 Prozent lässt daher Einschränkungen im Mittelabfluss erwarten. Die Länder Sachsen und Brandenburg fordern daher eine Präzisierung des Kofinanzierungsanteils der Länder auf „genau“ 10 Pro-

zent.

## **7. Präzisierung des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“**

Die Länder Sachsen und Brandenburg begrüßen, dass der Gesetzentwurf neben der umfangreichen Förderung von investiven Maßnahmen in den Fördergebieten des § 2 auch eine Förderung von konsumtiven Ausgaben vorsieht. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Einzelheiten durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geregelt werden sollen.

Die Länder Sachsen und Brandenburg stellen fest, dass sich in § 15 des Gesetzentwurfs keinerlei Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten für konsumtive Ausgaben finden. Diese werden allein in der zu § 15 gehörigen Begründung angekündigt. Verbindliche und konkrete Förderzusagen stehen damit aus.

Die Länder Sachsen und Brandenburg fordern, in § 15 Spezifizierungen hinsichtlich des Fördervolumens sowie der konkreten Förderbereiche vorzunehmen. Ein Bedarf an nicht-investiven wirtschaftsfördernden Maßnahmen sehen sie dabei insbesondere in den Bereichen Gründerkultur, Digitalisierungsvorhaben, Forschung und Entwicklung sowie der technischen Hilfe.

Die Länder Sachsen und Brandenburg stellen fest, dass sie keine originäre Förderhoheit erhalten sollen, weil „Zukunft Revier“ als Bundesprogramm konzipiert werden soll, womit die Länder keine originäre Förderhoheit erhalten. Sie fordern daher eine Beteiligung der Länder sowohl bei der Erstellung der Förderrichtlinie, als auch im Programmvollzug.

## **8. Schaffung von Unternehmensanreizen**

Die Länder Sachsen und Brandenburg stellen fest, dass die ihnen zugedachten Bundesmittel in Gestalt von Finanzhilfen nach Artikel 104b GG für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewährt werden sollen. Aufgrund dieses Finanzierungsweges ist eine direkte Förderung von Unternehmen mit Bundesmitteln ausgeschlossen. Aus Sicht der Länder Sachsen und Brandenburg ist es für einen gelingenden Strukturwandel jedoch unerlässlich, in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen auch Unternehmen zu fördern (zum Beispiel Ansiedlungs- und Erweiterungsinvestitionen). Es gilt, gezielt Anreize für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zu schaffen, um die Attraktivität der Reviere für Innovation, Diversifizierung, Spezialisierung und Unternehmensansiedlungen zu steigern und dadurch neue beziehungsweise bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze und Wertschöpfungsketten zu schaffen beziehungsweise zu erhalten.

Angesichts der Tatsache, dass im Gesetzentwurf bisher keine direkten Investitionsanreize für Unternehmen vorgesehen sind, fordern die Länder Sachsen und Brandenburg, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende, die Unternehmen fördernde Regelungen aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die im ursprünglichen Referentenentwurf vom 21. August 2019 im damaligen Kapitel 5 InvKG-E noch vorgesehenen Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens[, die darüber hinaus auch auf unbewegliche Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden sollten].

Die Länder Sachsen und Brandenburg halten es außerdem für erforderlich, weitere Maßnahmen mit dem Ziel der Förderung unternehmerischer Investitionen in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen zu ergänzen. Sie bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere zu prüfen, die Geltung veränderter Förderkonditionen (zum Beispiel erhöhte Fördersätze, Erweiterung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Kreises der Zuwendungsempfänger, vereinfachte Förderverfahren und Verwendungsnachweisprüfung) für die Braunkohleregionen in bestehenden Bundesprogrammen festzuschreiben und bestehende Programme, zum Beispiel für den Einsatz von Risikokapital, aufzustocken.